

# **Hauptsatzung**

## **des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hannover**

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 14.03.2024

### **Teil 1: Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis<sup>1</sup>**

(1) Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises über einen elektronischen Newsletter mindestens viermal im Jahr über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Newsletters.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein<sup>2</sup>. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreis, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

#### **§ 2**

##### **Amtsbereiche im Kirchenkreis**

(1) Im Kirchenkreis bestehen die Amtsbereiche Mitte, Nord-West und Süd-Ost, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

(2) Dem Amtsbereich Mitte sind folgende Kirchengemeinden zugeordnet:

- Apostel-und-Markus-Gemeinde
- Bonhoeffer-Kirchengemeinde auf dem Mühlenberg
- Dreifaltigkeits-Gemeinde
- Friedens-Kirchengemeinde
- Garten-Kirchengemeinde St. Marien

---

<sup>1</sup> Nach § 5 Absatz 2 KKO sind die Grundzüge der Strukturen und Verfahren von Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis in der Hauptsatzung zu regeln. Nachfolgend ein Beispiel für eine mögliche Regelung.

<sup>2</sup> Hier können je nach den örtlichen Verhältnissen konkrete Beispiele genannt werden.

- Gethsemane-Kirchengemeinde
- Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer
  - Bethlehem-Kirchengemeinde
  - Erlöser-Kirchengemeinde (Gospelkirche)
  - St.-Martins-Kirchengemeinde Linden
  - St.-Nikolai-Kirchengemeinde Limmer
- Lister Kirchengemeinde
- Lukas-Kirchengemeinde
- Markt-Kirchengemeinde St. Georgii et Jacobi
- Martin-Luther-Kirchengemeinde Ahlem
- Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen
- Neustädter Hof- und Stadtkirchen-Gemeinde St. Johannis
- Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Badenstedt
- St. Johannes-Kirchengemeinde Davenstedt mit Kapellengemeinde Velber
- St.-Thomas-Kirchengemeinde
- Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Vahrenheide-Sahlkamp
- Kirchengemeinde Vahrenwald

Dem Amtsbereich Nord-West sind folgende Kirchengemeinden zugeordnet:

- Kirchengemeinde Alt-Garbsen
- Barbara-Kirchengemeinde Harenberg
- Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen
- Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Kirchwehren
- Emmaus-Kirchengemeinde
- Kirchengemeinde Hainholz
- Kirchengemeinde Horst
- Kirchengemeinde Marienwerder
- Nordstädter Kirchengemeinde
- Kirchengemeinde Osterwald
- St.-Andreas-Kirchengemeinde
- St.-Martins-Kirchengemeinde Seelze
- St.-Michael-Kirchengemeinde Letter
- Versöhnungs-Kirchengemeinde Havelse
- Willehadi-Kirchengemeinde
- Zachäus-Kirchengemeinde
- Kirchengemeinde Zum Barmherzigen Samariter Lohnde

Dem Amtsbereich Süd-Ost werden folgende Kirchengemeinden zugeordnet:

- Auferstehungs-Kirchengemeinde
- Bugenhagen-Kirchengemeinde
- Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Roderbruch
- Gnaden-Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz
- Kirchengemeinde Groß-Buchholz
- Jakobi-Kirchengemeinde Kirchrode
- Matthäi-Kirchengemeinde Hannover-Wülfel
- Melancthon-Kirchengemeinde
- Kirchengemeinde Misburg
- Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde
- St.-Johannis-Kirchengemeinde Bemerode mit Kapellengemeinde Wülferode
- St.-Martin-Kirchengemeinde Anderten
- St.-Nathanael-Kirchengemeinde
- St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bothfeld

- St.-Petri-Kirchengemeinde Döhren
- St.-Philippus-Kirchengemeinde Isernhagen-Süd
- Südstadt-Kirchengemeinde
- Timotheus-Kirchengemeinde

(3) Die drei Superintendentur-Pfarrstellen sind dem Kirchenkreis<sup>3</sup> zugeordnet. Der Superintendentin oder dem Superintendenten mit Sitz im Amtsbereich Mitte ist eine Predigtstätte in der Markus-Kirche Hannover zugewiesen, dem/der mit Sitz im Amtsbereich Nord-West in der Herrenhäuser Kirche, dem/der mit Sitz im Amtsbereich Süd-Ost in der Petri-Kirche Hannover-Kleefeld.

Die Stadtsuperintendentin / der Stadtsuperintendent ist Inhaber/Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Marktkirchengemeinde.

(4) Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen in den Amtsbereichen die nach §§ 9, 44 ff. der Kirchenkreisordnung vorgegebenen Aufgaben wahr.

(5) Es finden Amtsbereichskonferenzen pro Amtsbereich in der Regel monatlich statt. Mindestens einmal im Jahr findet eine Kirchenkreiskonferenz statt.

(6) Die Superintendentinnen und Superintendenten sind Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. Der Stadtsuperintendent /die Stadtsuperintendentin hat den Vorsitz inne und vertritt den Kirchenkreis nach außen.

(7) Die Superintendenten bzw. Superintendentinnen vertreten sich gegenseitig.

## **Teil 2: Leitung des Kirchenkreises**

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung der Kirchenkreissynode**

(1) Der Kirchenkreissynode gehören 35 gewählte und 10 berufene Mitglieder an<sup>4</sup>. Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.

(2) Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen gewählten Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt. Für die berufenen Mitglieder erfolgt eine Berufung von persönlichen Vertretern.

### **§ 4**

#### **Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode**

(1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden 10 Wahlbezirke gebildet.

(2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Wahlbezirk I:	Friedens-Kirchengemeinde
	Dreifaltigkeits-Gemeinde
	Apostel-und-Markus-Gemeinde
	Lister Kirchengemeinde

---

<sup>3</sup> Alternativ kann hier eine Zuordnung zu einer konkreten Kirchengemeinde oder Gesamtkirchenkirchengemeinde geregelt werden. Dann entfällt die Zuweisung einer Predigtstätte.

<sup>4</sup> § 11 Abs. 4 KKO: mindestens 40 und höchstens 75 gewählte und berufene Mitglieder, darunter höchstens zu einem Viertel, mindestens an zehn berufene Mitglieder

- Lukas-Kirchengemeinde  
Kirchengemeinde Vahrenwald
- Wahlbezirk II: Garten- Kirchengemeinde St. Marien  
Markt- Kirchengemeinde St. Georgii et Jacobi  
Neustädter Hof- und Stadtkirchen-Gemeinde St. Johannis  
Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer (Bethlehem-  
Kirchengemeinde, Erlöser-Kirchengemeinde, St.-Martin-  
Kirchengemeinde Linden, St.-Nikolai-Kirchengemeinde  
Limmer
- Wahlbezirk III: Auferstehungs-Kirchengemeinde  
Gnaden-Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz  
St.-Petri-Kirchengemeinde Döhren  
Matthäi-Kirchengemeinde Wülfel  
Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen  
St.-Thomas-Kirchengemeinde  
Bonhoeffer-Kirchengemeinde Mühlenberg
- Wahlbezirk IV: Bugenhagen-Kirchengemeinde  
Melanchthon-Kirchengemeinde  
Timotheus-Kirchengemeinde  
Südstadt-Kirchengemeinde
- Wahlbezirk V: St. Andreas-Kirchengemeinde  
Kirchengemeinde Hainholz  
Nordstädter Kirchengemeinde  
Zachäus-Kirchengemeinde  
Emmaus-Kirchengemeinde
- Wahlbezirk VI: Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Vahrenheide-Sahlkamp  
Gethsemane-Kirchengemeinde  
St.-Nathanael-Kirchengemeinde  
St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bothfeld  
St.-Philippus-Kirchengemeinde Isernhagen-Süd
- Wahlbezirk VII: St.-Martin-Kirchengemeinde Anderten  
St.-Johannis-Kirchengemeinde Bemeroode mit  
Kapellengemeinde Wülferode  
Jakobi-Kirchengemeinde Kirchrode
- Wahlbezirk VIII: Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Roderbruch  
Kirchengemeinde Groß-Buchholz  
Kirchengemeinde Misburg  
Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde
- Wahlbezirk IX: Kirchengemeinde Horst  
Kirchengemeinde Osterwald  
Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen  
Kirchengemeinde Marienwerder  
Kirchengemeinde Alt-Garbsen  
Willehadi-Kirchengemeinde  
Versöhnungs-Kirchengemeinde Havelse

Wahlbezirk X: Martin-Luther-Kirchengemeinde Ahlem  
St.-Johannes-Kirchengemeinde Davenstedt mit  
Kapellengemeinde Velber  
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Badenstedt  
Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Kirchwehren  
St.-Martin-Kirchengemeinde Seelze  
St.-Michael-Kirchengemeinde Letter  
Kirchengemeinde Zum Barmherzigen Samariter Lohnde  
Barbara-Kirchengemeinde Harenberg

## **§ 5**

### **Berufungen in die Kirchenkreissynode**

Den Vorschlag für die Berufung mindestens zweier Mitglieder der Kirchenkreissynode unter 27 Jahren unterbreitet nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 KKO in der Regel der Kirchenkreisjugendkonvent. Für den Fall, dass kein Kirchenkreisjugendkonvent gebildet ist, erfolgt eine Berufung auf Vorschlag des Stadtjugenddienstes. Im Übrigen gilt die KKO.

## **§ 6**

### **Präsidium der Kirchenkreissynode**

Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, zwei Stellvertretungen im Vorsitz und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird bei deren Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt.<sup>5</sup>

## **§ 7**

### **Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode<sup>6</sup>**

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Abs. 3 KKO vorliegt:

1. Änderungen des Stellenrahmenplans nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Stellenplans des Kirchenkreises im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle, mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen,
2. Änderungen des Haushaltsplans und des Gebäudebedarfsplans in Höhe von bis zu 100.000 €, mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode in Höhe von bis zu 250.000 Euro, Geschäfte, Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Verbandes mit einem Wert bis zu 400.000 €.
3. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Abs. 4 S. 2 Nr. 5 KKO),

---

<sup>5</sup> Nach § 19 Absatz 3 KKO kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises statt einer Stellvertretung zwei Stellvertretungen im Vorsitz vorsehen.

<sup>6</sup> Die Einzelheiten einer vertretungsweisen Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand sind nach § 27 Absatz 4 KKO in der Hauptsatzung zu regeln. Die hier genannten Regelungen sind Beispiele.

4. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO).

## **§ 8**

### **Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes**

Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich den vier Superintendenten bzw. Superintendentinnen und zwei Pastoren oder Pastorinnen, die einer Amtsbereichskonferenz als Mitglied angehören, und 8 Mitgliedern, die zum Kirchenvorstand wählbar sind.

## **§ 9**

### **Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes**

(1) Der Kirchenkreisvorstand bildet einen Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- a) Stadtsuperintendent/Stadtsuperintendentin
- b) Superintendent/Superintendentin, der/die zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes gewählt wurde
- c) drei nicht-geistlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes.

Der Vorsitz obliegt dem Stadtsuperintendenten/der Stadtsuperintendentin. Das Mitglied nach b) nimmt den stellvertretenden Vorsitz wahr.

Die übrigen Superintendenten/Superintendentinnen sind stellvertretende Mitglieder. Sie vertreten die Mitglieder zu a) und b) und nehmen bei deren gemeinsamer Abwesenheit entsprechend ihrem Dienstalter den Vorsitz wahr. Für die nichtgeistlichen Mitglieder werden drei stellvertretende Mitglieder berufen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem Verwaltungsausschuss unbeschadet seiner Gesamtverantwortung diejenigen Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüssen zur abschließenden Erledigung, die sich aus kirchlichem Recht ergeben, soweit nicht im Rahmen der Übertragung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Leiter/die Leiterin des Kirchenamtes beauftragt ist, insbesondere:

- a) Genehmigungen nach der Kirchengemeindeordnung, insbes. §§ 50 b und 66 KGO
- b) Genehmigungen nach dem Arbeits- und Dienstrecht
- c) Aufgaben eines Kirchenkreisvorstandes bei der Kirchenvorstandsbildung
- d) Genehmigungen nach anderen kirchlichen Rechtsvorschriften
- e) Mitwirkung bei der überörtlichen Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden
- f) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Landeskirchenamt; Stellungnahmen, die den Verband unmittelbar betreffen, bleiben dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten
- g) Berufung von Beauftragten für die Amtsbereiche.

(4) Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem Verwaltungsausschuss unbeschadet seiner Gesamtverantwortung diejenigen Aufgaben und Geschäfte zur abschließenden Erledigung, die für die laufende Arbeit des Kirchenkreises und seiner übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen zu erfüllen sind und nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Hierzu gehören, soweit sie nicht anderen Ausschüssen, dem Leiter/der Leiterin des Kirchenamtes oder den Leitern/Leiterinnen der übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen übertragen werden, insbesondere:

- a) Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Anmietung von Wohnungen für Pfarrer/Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch die Kirchengemeinden
- b) Bewilligung von Zuweisungen im Sachausgabenbereich
- c) Entscheidungen über Widersprüche gegen Zuweisungsfestsetzungen und Maßnahmen des Verbandes, soweit sich die Widersprüche nicht gegen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.
- d) Beschlüsse über Inventarbeschaffungen für den Verband und die übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen im Einzelfall
- e) Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erhebung aller Klagen vor staatlichen und kirchlichen Gerichten einschließlich Schiedsgremien
- f) Erteilung von Vollmachten
- g) Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Forderungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall
- h) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Miet- und Leasingverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
- i) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen für Immobilien, Pacht- und Versorgungsverträgen
- j) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und Abtretungserklärungen
- k) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Verbandes bis zu einem Betrag von 200.000 €.
- l) Beschlüsse in Fällen, in denen zur Wahrung kirchlicher Interessen eine sofortige Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes geboten ist.

Neben den gemäß Absatz 4 zur abschließenden Erledigung übertragenen Aufgaben und Geschäften kann der Kirchenkreisvorstand dem Verwaltungsausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung übertragen und Aufträge zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erteilen.

## **§ 10**

### **Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten**

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat die Leitung des Kirchenamtes Hannover mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat das Kirchenamt Hannover damit beauftragt, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hinaus für den Kirchenkreis Geschäfte der laufenden Verwaltung zu übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz**

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. alle Kantorinnen und Kantoren mit einem Stellenumfang von mind. 50% einer B-Kantorinnen-Stelle / B-Kantoren-Stelle,

4. alle beim Kirchenkreis angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die betriebswirtschaftliche und pädagogische Leitung von KITS,
6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
9. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes Hannover.

## **§ 12**

### **Zuständiges Kirchenamt**

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Hannover.